

Amtsbl. Schl.-H. S. 44

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Witzhave vom 25. Februar 1970**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnatur-
schutzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821)
letz. geändert durch Gesetz vom 20. Januar
(RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des
Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird
verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Witzhave
mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausge-
wiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen
Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Witzhave“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der
Unterschützstellung ausgenommen:

Die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegen-
den Flächen.

Dieses Gebiet wird im wesentlichen durch die bebauten
bzw. durch die dazwischen gelegenen Flächen bestimmt.
Es wird von einer Linie umschlossen, die etwa wie folgt
verläuft:

om Schnittpunkt des Südrandes der Landesstraße 94 (LIO 94) mit dem Nordostrand der geplanten Autobahn Hamburg—Berlin folgt sie dem Nordostrand der genannten Autobahn südostwärts. Sie verläuft südöstlich des „Oher Weges“ parallel in einem Abstand von 50 m zum genannten Weg und südlich der LIO 94 ebenfalls parallel in einem Abstand von 50 m zur genannten Straße ostwärts (ausgenommen im Bereich der Hofflächen, die westlich des von der LIO 94 nach Süden zur „Bille“ hin abzweigenden Feldweges liegen; hier folgt die o.g. Linie kurz den Nutzungsgrenzen), bis sie etwa 150 m östlich der Ortsdurchfahrt bei km 16.723 fast rechtwinklig auf die LIO 94 stößt und deren Südrand dann etwa 125 m ostwärts folgt. Sie überquert die genannte Straße und folgt dem Ostrand des Gemeindegeweges. Sie stößt auf einen weiteren Gemeindegeweg und folgt dessen südlichem Rand etwa 175 m ostwärts. Sie folgt der dort nordwärts führenden Nutzungsgrenze etwa 90 m weit bis an die nächste Nutzungsgrenze (Wald). Dieser folgt sie etwa 40 m südwestwärts und etwa 100 m nordwärts. Sie knickt dann südwestwärts ab und stößt auf den Gemeindegeweg 9 (GIK 9), dessen Ostrand sie etwa 20 m weit nordwärts folgt. Sie überquert den Weg. Sie knickt zunächst südwestwärts dann westwärts ab und überquert den von „Gut Heinrichshof“ kommenden Fußweg. Sie folgt den rückwärtigen Grundstücksgrenzen nach Süden, bis sie auf einen Gemeindegeweg stößt. Sie folgt ihm westwärts bis zu einem Abstand von 30 m westlich der „Corbek“. In diesem Abstand verläuft sie parallel nach Norden bis zu einem Abstand von etwa 30 m südlich zur „Barkholzbek“. In mehr oder weniger diesem Abstand folgt sie der letztgenannten Bek etwa 130 m nordwestwärts. Sie knickt dann so südwestwärts ab, daß sie rechtwinklig auf die „Dorfstraße“ stößt. Sie folgt deren Westrand etwa 360 m weit nach Süden und stößt auf einen weiteren Gemeindegeweg, dem sie etwa 160 m weit südwestwärts folgt. Sie knickt rechtwinklig südostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 80 m weit. Sie knickt rechtwinklig südwestwärts ab und stößt auf einen weiteren Gemeindegeweg, dessen Südwestrand sie südostwärts folgt. Sie überquert so die LIO 94 und folgt deren Südrand nach Westen.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Witzhave“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit schwarzer Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 48 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nischtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Drägen.

§ 4

Unberührt bleiben

- Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Witzhave vom 26. Februar 1962 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 53/54).
- Die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in der Gemeinde Witzhave vom 12. März 1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 67).

Bad Oldesloe, den 25. Februar 1970

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 44